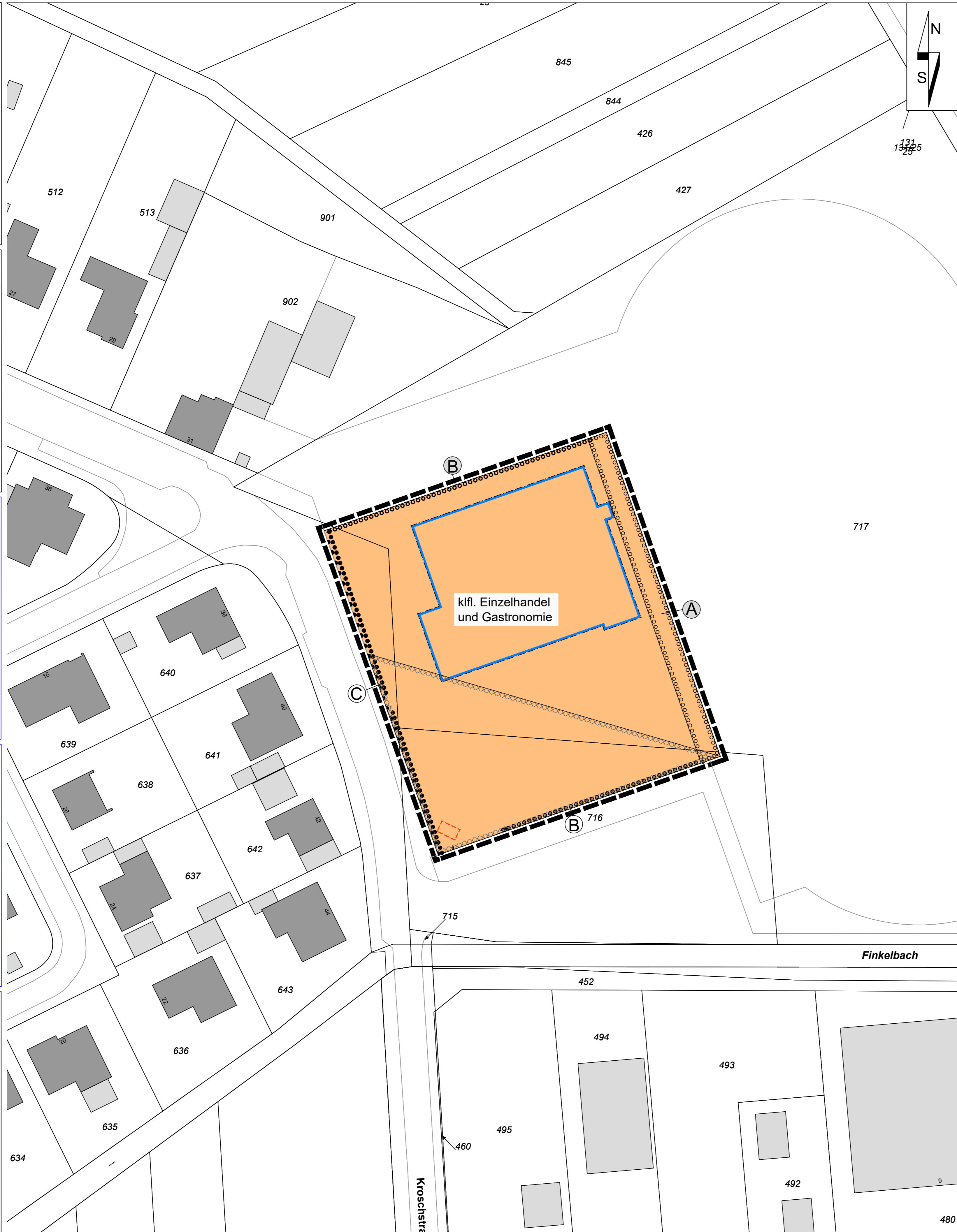


GEMEINDE TITZ VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 40 "Nahversorgung Gemeinde Titz, Ortslage Rödigen"

<p>1. Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Titz hat am 26.09.2018 beschlossen eine Satzung über einen Bebauungsplan für den Geltungsbereich dieses Planes aufzustellen.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>	<p>2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>Mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 09.10.2018 wurde darauf hingewiesen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und das sich die Öffentlichkeit vom 18.10.2018 bis zum 19.11.2018 zur Planung äußern kann.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>	<p>3. Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit</p> <p>Mit Schreiben vom 12.10.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert innerhalb eines Monats zu der Planung Stellung zu nehmen.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>
<p>4. Offenlagebeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Titz hat am 21.03.2019 beschlossen, diesen Plan mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>	<p>5. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Dieser Plan und die Begründung hierzu haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.04.2019 in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 20.05.2019 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>	<p>6. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Mit Schreiben vom 04.04.2019 wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert innerhalb eines Monats zu der Planung Stellung zu nehmen.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>
<p>7. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Dieser Plan und die Begründung hierzu haben gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.05.2019 in der Zeit vom 07.06.2019 bis einschließlich 08.07.2019 erneut öffentlich ausgelegen.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>	<p>8. erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Mit Schreiben vom 03.06.2019 wurden gemäß § 4a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneute aufgefordert innerhalb eines Monats zu der Planung Stellung zu nehmen.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>	<p>9. Satzungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Titz hat diesen Plan am 29.07.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>
<p>10. Aufhebung des Satzungsbeschlusses</p> <p>Die Gemeinde Titz hat am 13.08.2019 gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Titz beschlossen, den am 29.07.2019 gefassten Satzungsbeschluss aufzuheben.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>	<p>11. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Dieser Plan und die Begründung hierzu haben gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.05.2019 in der Zeit vom 07.06.2019 bis einschließlich 08.07.2019 erneut öffentlich ausgelegen.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>	<p>12. erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Mit Schreiben vom 21.08.2019 wurden gemäß § 4a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneute aufgefordert innerhalb von zwei Wochen zu der Planung Stellung zu nehmen.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>
<p>13. Satzungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Titz hat diesen Plan am als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Plan ist Bestandteil der Niederschrift Nr. über die öffentliche Sitzung Punkt Aus technischen Gründen wird der Plan räumlich getrennt von der Niederschrift verwahrt.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>	<p>14. Ausfertigung</p> <p>Dieser Bebauungsplan, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung mit Textlichen Festsetzungen, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Rates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>	<p>15. Inkrafttreten</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit diesem Datum ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Titz, den Der Bürgermeister</p>



Zeichenerklärung

Darstellung aus der Katastergrundlage und nachrichtliche Übernahmen

717 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
vorh. Hauptgebäude
vorh. Neben- oder Wirtschaftsgebäude

Zeichnerische Festsetzungen

Füllschema der Nutzungsschablone

a: Art der baulichen Nutzung
b: Grundflächenzahl (GRZ) c: Geschossfläche (GF)
d: Gebäudehöhe e: max. Verkaufsfläche
f: Anzahl der Vollgeschosse g: Bauweise

Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

kleinflächiger Einzelhandel mit Gastronomie

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16ff BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß
1.600 Geschossfläche als Höchstmaß
GH maximale Gebäudehöhe über natürlichem Gelände
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

----- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
----- Einfahrtbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Anpflanzen: Bodendecker
Erhaltung: Hecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Pylon
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

ÄNDERUNGSVERMERKE:

Änderung:
• Planzeichnung: Aktualisierung an Objektplanung, Anpassung der Betriebszeiten
• Vorhabenplan: Korrekter Schalltechnische Untersuchung wegen Berücksichtigung der Zuschläge für Ruhezeiten nach TA-Lärm
• Begründung: Anpassung nach Abwägung und aufgrund Korrekter Schalltechnische Untersuchung

geändert am: 20.08.2019

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der Baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Das geplante Vorhaben dient der Ansiedlung eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebes (<= 800 qm Verkaufsfläche) mit Gastronomiebetrieb.
Innerhalb der Baulflächen sind bauliche Anlagen und funktionale Nutzungen zulässig, die der Zweckbestimmung „kleinflächiger Einzelhandel mit Gastronomie“ entsprechen. Zulässig sind:
• Ein Einzelhandelsbetrieb mit Pfandrücknahme und Windfang sowie den dazugehörigen Nutzflächen und einer Verladerrampe zur Anlieferung der Sortimente mit einer Verkaufsfläche bis 800 m² mit den Sortimenten Nahrungsmittel, Genussmittel, Drogerie, Parfümerie, Wasch- und Putzmittel, Blumen, Buchhandel sowie sonstigen Sortimenten als Randsortimenten auf bis zu 150 m² Fläche innerhalb der zulässigen Verkaufsfläche von 800 m².
• Gastronomie mit der Hauptnutzung als Gastronomiebetrieb mit Sitzplätzen und Thekenbereich sowie den dazugehörigen Nutzflächen.
• Stellplätze und Sammelstellen für Einkaufswagen.

1.2 Stellplätze, Sammelstellen für Einkaufswagen und Werbeanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 21a BauNVO
Stellplätze und Sammelstellen für Einkaufswagen sowie Werbeanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Fläche für „kleinflächiger Einzelhandel Nahversorgung“ zulässig.
Stellplätze sind innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung

1.3.1 Eintragungen in der Planzeichnung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO
Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ von max. 0,8 und einer Geschossfläche von max. 1.600 m² festgesetzt. Es ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig.

1.3.2 Höhe der baulichen Anlage
§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
Die Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe wird mit max. 7,5 m über natürlichem Gelände festgesetzt. Die Höhe wird an der Oberkante First bezogen auf das natürliche Gelände gemessen. Untergeordnete Gebäudehöhe (Lüftungsanlagen etc.) sind auf einer Fläche in der Summe bis max. 50 m² und bis zu einer Höhe von 9,0 m über natürlichem Gelände zulässig.
Im Bereich der nicht überbaubaren Flächen sind Hinweistafeln bis zu jeweils einer max. Höhe von 7,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 BauO zulässig.
Im Bereich der in der Planzeichnung separat gekennzeichneten Fläche ist ein Werbepylon bis zu einer Höhe von 7,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 BauO zulässig.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Werbeanlagen
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauO NRW
Dachgestaltung und Dachneigung
Dachgestaltung und Dachneigung
Es sind Dächer mit mindestens 0° und max. 30° Dachneigung zulässig.
Werbeanlagen
Werbeanlagen sind auf bis zu 20 % der Fassadenflächen zulässig.
Im Bereich der nicht überbaubaren Flächen sind Hinweistafeln bis zu jeweils einer max. Höhe nach Festsetzung 1.3.2 Absatz 3 (7,5 m über natürlichem Gelände) und einer Größe von max. 30 qm zulässig.
Im Bereich der in der Planzeichnung separat gekennzeichneten Fläche ist ein Werbepylon bis zu einer Höhe nach Festsetzung 1.3.2 Absatz 4 (7,5 m über natürlichem Gelände) und einer Breite von 3,5 m zulässig. Geschlossene Werbetafeln dürfen erst ab einer Höhe von 1,2 m, gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 BauO angebracht werden. Wechselnde Bildwerbung ist zulässig.

3 Landschaftsplanerische Festsetzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB
Innerhalb der Fläche (A) sind Heister oder Hochstämme in einem Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen. Zwischen den Heistern/Hochstämmen ist eine geschlossene, einreihige Hecke aus standorttypischen, heimischen Sträuchern anzupflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzung der Sträucher hat in Gruppen zu 3, 5 - 7 Stück je Art zu erfolgen. Der Pflanzabstand beträgt 1 m. Innerhalb der Fläche A sind Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zulässig.
Die Flächen (B) sind mit Bodendecker zu begrünen oder als Wildblumenwiese mit regionalem Saatgut (Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) anzulegen. Die Anwendung von Biociden ist untersagt.
Folgende Gehölze sind zu verwenden:
Sträucher:
Hartrieel, Cornus sanguinea
Hainbuche, Crataegus monogyna
Weißdorn, Cotulus avellana
Haselnuss, Rosa canina
Heckenrose, Rosa gallica
Eisgrose, Rosa arvensis
Feldrose, Euonymus europaeus
Pfaffenhütchen, Ligustrum vulgare
Liguster, Rote Heckenkirsche
Faulbaum, Rhamnus frangula
Gemeiner Schneeball, Viburnum opulus
Schlehe, Prunus spinosa
Salweide, Salix caprea

Bäume 1. und 2. Ordnung
Carpinus betulus
Feldahorn, Acer campestre
Traubeneiche, Quercus petraea
Stieleiche, Quercus robur
Rothbuche, Fagus sylvatica
Bergahorn, Acer pseudoplatanus
Wildkirsche, Prunus avium
Winterlinde, Tilia cordata
Sommerlinde, Tilia platyphyllos
Bergulme, Ulmus glabra
Ebersche, Sorbus aucuparia

Heister:
Feldahorn, Acer campestre
Hainbuche, Carpinus betulus
Vogelkirsche, Prunus avium

Für die zu pflanzenden Sträucher und Bäume werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:
-- Sträucher: v. Str., 4 Triebe, 60-100 cm Höhe
-- Heister: v. Hei., mit Ballen, 150-200 cm Höhe
-- Bäume: Hochstamm, 3xv, SU 16/18
-- Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
Stellplätze sind innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig.
Die Hecke in Fläche (C) ist auf ihrer gesamten Länge und einer Höhe von mind. 1,20 m zu erhalten. eine Unterbrechung auf einer Breite von 2,0 m ist zur fußläufigen Anbindung zulässig. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

4 Hinweise

4.1 Baugrund
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731, DIN 1054, DIN 1054 und DIN 19915) zu berücksichtigen. Für Neubauprojekte oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden. Darüber hinaus ist gemäß den Technischen Bauvorschriften des Landes NRW mit DIN 1419:2005-04 „Bauen im deutschen Erdbebengebiet“ zu berücksichtigen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Grundrungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“.

4.2 Grundwassererhebungen
Die Grundwassererhebungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohleabteufe, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Sowohl im Zuge der Grundwassererhebung für den Braunkohleabteufe als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenveränderungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenveränderungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

4.3 Bodendenkmäler
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zährntstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSO-G NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird verwiesen.

4.4 Empfehlungen für die Befestigung von Pkw-Stellplätzen
Pkw-Stellplätze sollen aus versickerungsfähigen, haufwerkartigen Pflastersteinen („Drainpflaster“) hergestellt werden.

4.5 Umgang mit Niederschlagswasser
Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Überschüssiges unbelastetes Niederschlagswasser sollte im Gebiet versickert werden.

4.6 Hinweise zum Artenschutz
Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase hölzertierriger Vögel) beseitigt, abgeschritten oder auf den Stock gesetzt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

4.7 Beleuchtung
Für die Außenbeleuchtung sind zum Schutz von Insekten nur Leuchtmitel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches unter 500 nm zulässig (z.B. Natriumampullen und LED-Leuchten). Die Lampen sind um Schutz von Insekten und angrenzender Bebauung möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper mit Abblenden nach oben und zur Seite zu verwenden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände und Gebäude sind zu vermeiden, die Beleuchtungsdauer auf das Notwendige zu begrenzen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034)
- Vereinbarung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3196)
- Vereinbarung über die Ausarbeitung der Baulinien und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnervereinbarung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3034)
- Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2009 (GV. NW. S. 256), letzte Fassung
- Landesnaturschutzgesetz (LNSchNG NRW) vom 21. Juli 2009 (GV. NW. 2009 S. 566), letzte Fassung
- Gesetz über Naturschutzgebiete (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2942), letzte Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), letzte Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2013 (BGBl. I S. 1274), letzte Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 302), letzte Fassung
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 272), letzte Fassung
- Gesetz über die Umwelterhebungsplanung (UWP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 941), letzte Fassung
- Bundesfernsehtarifgesetz (BFTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letzte Fassung
- Städten- und Wegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StEWG NRW) vom 23. September 1996 (GV. NW. 1996 S. 1026), letzte Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2268), letzte Fassung
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 502), letzte Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), letzte Fassung

GEMEINDE TITZ
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40
"Nahversorgung Gemeinde Titz, Ortslage Rödigen"

Gemeinde:	Titz	Kreis:	Düren
Ortlage:	Rödigen	Flur:	9
Maßstab:	1:500		
Übersichtsplan: Auszug aus der TK 25, Maßstab 1:15.000			
Fassung für die Beteiligung nach § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Aug. 2019	AW	
Fassung für die Beteiligung nach § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Mai 2019	AW	
Fassung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Apr. 2019	AW	
Gehört zum Beteiligungsverfahren	05.09.2018	AW	
Änderung	Datum	Name	

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH
Dipl.-Ing. (FH) M. Fassbender Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10 Tel.: 02633/4562-0 E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
56566 Brohl-Lützing Fax: 02633/4562-77 Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de

T:\Projekte\2666_Tiz_Rödigen_Nahversorgung_BP_plan\2666_Tiz_Nahversorgung_Rödigen_Planzeichnung_VEP_20190728.dwg 0,25 qm